

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1922

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1922](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1922)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

## DIE INSTITUTIONELLEN FRAGEN ZWISCHEN DER SCHWEIZ UND DER EU

### Einleitung

Ende 2013 hat der Bundesrat ein Mandat für Verhandlungen zu den institutionellen Fragen angenommen: ein institutionelles Rahmenabkommen als langfristiger, uniformer und effizienter Mechanismus, welcher die bilateralen Verträge sicherstellt. Zur Erinnerung, uniforme Interpretation und Anwendung sind elementare Prinzipien des europäischen Gemeinschaftsrechts und damit Voraussetzung für das Funktionieren des EU Binnenmarkts. Nur der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die Kompetenz, Gemeinschaftsrecht zu interpretieren und weiterzuentwickeln. Durch die bilateralen Verträge übernimmt die Schweiz europäisches Gemeinschaftsrecht ins eigene Recht, dies zum Beispiel beim Luftverkehrsabkommen und Schengen/Dublin). Bei Unstimmigkeiten bei rechtlichen Fragen entscheidet der Gemischte Ausschuss zwischen der Schweiz und Vertretern der EU. Diese Lösung des vergangenen Jahrs scheint für die EU zunehmend nicht mehr akzeptable. Dass der Gemischte Ausschuss über Streitigkeiten entscheiden muss sowie die Tatsache, dass es keine Kontrolle des EuGH über die effektive Anwendung des europäischen Recht in der Schweiz gibt gefährdet die uniforme Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts, führt zu wachsender juristischer Unsicherheit und gefährdet das Funktionieren der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU. Die EU hat angekündigt, dass sie nicht bereit ist, weitere Abkommen mit der Schweiz zu unterzeichnen bzw. bestehende weiterzuentwickeln bis die institutionelle Frage nicht geklärt worden ist. Wie die Schweiz hat die EU im Jahr 2014 ein Mandat verabschiedet, um diesbezüglich Verhandlungen aufzunehmen.

### Darum geht's

Das institutionellen Rahmenabkommens kann in vier grosse Elemente unterteilt werden: Festlegung des Prozess für die Übernahmen der bilateralen Verträge und die Weiterentwicklung des damit zusammenhängenden Rechts (Weiterentwicklung des Rechts), die homogene Anwendung der bilateralen Verträge (Einhaltung der Verträge), die übereinstimmende Interpretation der bilateralen Verträge und schlussendlich, die Art und Verantwortlichkeit der Streitbeilegung zwischen der Schweiz und der EU, falls es zu Unstimmigkeiten bei einem der drei vorher genannten Punkte kommt.

Basierend auf diesen vier Themenbereiche kann auch das Verhandlungsmandat der Schweiz in vier unterschiedliche Aspekte unterteilt werden: Einerseits soll die dynamische Übernahme von Entwicklungen im Gemeinschaftsrecht der EU in den bilateralen Verträgen zu Schweizer Recht konform festgelegt werden (und nicht mehr automatisch wie Kritiker behaupten), die Überwachung der Einhaltung der Verträge auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet der verantwortlichen Partei sowie eine generelle Überwachung der Anwendung der Verträge durch den Gemischten Ausschuss, eine homogene Interpretation des EU Rechts entsprechend den Prinzipien des Internationalen Öffentlichen Rechts und der Rechtsprechung des EuGH sowie die Möglichkeit bei unterschiedlicher Auslegung als Streitschlichtungsorgan den EuGH beiziehen zu können. Im Falle einer nicht Beachtung des EuGH Urteils bestände die Möglichkeit von Strafmassnahmen, welche bis zur Kündigung des jeweiligen bilateralen Abkommen führen könnte.

In gewissen Bereichen scheint eine Lösung absehbar: Für die Abkommen, in denen die CH EU-Recht übernimmt, kann der EuGH angerufen werden, falls sich die beiden Parteien im Gemischten Ausschuss über einen Anwendungsfall in diesem Rechtsbereich nicht einig werden.

Der Gemischte Ausschuss wird die Meinung des EuGH ernst nehmen, entscheidet aber selbständig, ob er ihr Folge leisten will, selbstverständlich im Wissen um die rechtlichen Konsequenzen, wenn er dies nicht tun will. Der Hauptgrund, weshalb die Verhandlungen zwischen den beiden Parteien zurzeit blockiert sind ist, dass der Bundesrat keine sogenannten „Fremden Richter“ als letzte Instanz will und dabei auch keine Urteile als verpflichtenden akzeptieren will, damit die Souveränität der Schweiz sichergestellt werden kann.

## Aktuelle Situation

Seit dem 9. Februar 2014 und der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative ist das Dossier zu einem institutionellen Rahmenabkommen von der Bildfläche verschwunden. Dies vor allem, weil die mit der Personenfreizügigkeit inkompatible Initiative juristische Unsicherheiten ausgelöst hat und die bilateralen Verträge im Endeffekt gefährdet. Im April 2016 haben Bundesrat Didier Burkhalter sowie Staatssekretär Jacques de Watteville erklärt, ein Abkommen stehe kurz vor dem Durchbruch und es sei eine Frage der Zeit, bis sich die beiden Parteien über einen Kompromiss einig würden. Heute muss festgestellt werden, dass es bis heute nicht soweit gekommen ist. Allerdings scheint es klar, dass die EU ihren Wunsch nach einem institutionellen Abkommen nicht aufgegeben hat und es eine Frage der Zeit ist, bis es dazu kommen wird. Denn eine nicht Weiterentwicklung der Bilateralen Verträge bedeutet auf kurz oder lange Sicht ihr Ende.

## Position der Nebs

Durch ein institutionelles Rahmenabkommen wie es der Bundesrat skizziert hat würden die Rechtssicherheit und der Zugang der Schweizer Unternehmen zum Europäischen Binnenmarkt sichergestellt. Es ist vernünftig und einleuchtend, dass der EuGH die die Schweiz betreffenden Elemente des europäischen Gemeinschaftsrechts auslegt und sich die Schweiz an diese Auslegung hält (aber nur da). Diese Regeln müssen auf alle bereits bestehenden Abkommen angewendet werden, allerdings nur auf Elemente, welche weiterentwickelt werden und nicht wie von Euroskeptikern behauptet auch rückwirkend. Nur so kann die Gleichbehandlung unserer Unternehmen sowie derjenigen aus EU Mitgliedstaaten garantiert werden. Ein Rahmenabkommen mit der EU würde die zurzeit blockierte Situation entspannen, was die Nebs sehr begrüssen würde.

Allerdings hat die Schweiz auch damit nach wie vor kein Mitbestimmungsrecht innerhalb der EU. Aus diesem Grund muss auch ein Beitritt der Schweiz zur EU wieder neu diskutiert und der Schweizer Bevölkerung als mögliche Alternative zu den zurzeit bestehenden Optionen präsentiert werden. Nur ein Beitritt ermöglicht der Schweiz die Chance, unsere Interessen und Werte aktiv einzubringen und bei der Entscheidung von Regeln mitzubestimmen, welche unseren Alltag, unsere Wirtschaft beeinflussen. Nur eine Mitgliedschaft lässt uns die langfristige Zukunft in Europa effektiv mitgestalten und ist deshalb die einzige Lösung, als souveräner Staat auf unser Glück und Wohlstand würdevoll Einfluss zunehmen.